

Datum 25. Juni 2024

Betrifft ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER matriq AG FÜR WERKVERTRÄGE

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle zwischen der matriq AG und dem Leistungserbringer (nachfolgend: "**Leistungserbringer**") abgeschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend "**Vereinbarung**") bezüglich der Beschaffung von Werken, insbesondere Software (nachfolgend "**Werkgegenstand**") des Leistungserbringers gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") der matriq AG. Abweichenden Bedingungen des Leistungserbringers (z.B. Angebot, Auftragsbestätigung oder Allgemeine Geschäfts-/Verkaufsbedingungen des Leistungserbringers) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn sie von der matriq AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Vertragshierarchie:

- i. Gegenseitig unterzeichneter Vertrag (nachfolgend "**Individualvertrag**") zwischen der matriq AG und dem Leistungserbringer
- ii. Auftragsbestätigung der matriq AG
- iii. Bestellung der matriq AG
- iv. AGB der matriq AG

1.3. Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. durch E-Mail.

2. Definitionen:

2.1. "**Standardsoftware**": Software, welche im Hinblick auf eine Mehrheit verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen der matriq AG auf Source Code-Ebene zu berücksichtigen.

2.2. "**Individualsoftware**": Software, welche für einen spezifischen Verwendungszweck der matriq AG entwickelt wird, sowie auch Änderungen und Weiterentwicklungen an jeder Art von Software, welche von der matriq AG in Auftrag gegeben worden sind.

2.3. "**Informatik-Gesamtsystem**": Informatik-Lösung bestehend aus einer Mehrzahl von strukturell und/oder funktionell miteinander verbundenen Hardware- und Softwarekomponenten. Bei den einzelnen Komponenten kann es sich um vorbestehende Elemente handeln oder um solche, welche für die matriq AG entwickelt oder angepasst werden.

3. Angebote

- 3.1. Angebote, Beratung und Musterlieferungen sind für die matriq AG kostenlos. Angebote des Leistungserbringers sind während mindestens drei Monaten ab Erhalt durch die matriq AG für den Leistungserbringer verbindlich.
- 3.2. Weist die Anfrage der matriq AG Unklarheiten, Lücken oder technische Vorgaben auf, welche die Eignung des Werkgegenstands für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen, oder enthält sie Abweichungen oder Lücken hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik, gesetzlichen Bestimmungen oder hinsichtlich der technischen Zweckmässigkeit der angefragten Spezifikationen, hat der Leistungserbringer im Angebot explizit darauf hinzuweisen, ebenso wie auf sonstige Abweichungen von der Angebotsanfrage.
- 3.3. Bildet Standardsoftware und/oder Open Source Software Bestandteil der angebotenen Leistung, so ist diese im Angebot ausdrücklich zu bezeichnen.
4. Bestellung / Auftragserteilung
 - 4.1. Eine Vereinbarung zwischen der matriq AG und dem Leistungserbringer kommt in der Regel dann zustande, wenn (i) die matriq AG ein Angebot des Leistungserbringers bestätigt ("**Auftragsbestätigung**") oder (ii) wenn eine Bestellung der matriq AG vom Leistungserbringer ausdrücklich oder konkludent angenommen wird ("**Bestellung**").
 - 4.2. Nur von der matriq AG schriftlich erteilte Aufträge sind für die matriq AG verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die matriq AG, fehlt diese, ist keine gültige Vereinbarung zustande gekommen. Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen etc., auf die in der Auftragserteilung Bezug genommen wird, bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.
 - 4.3. Bestellungen sind vom Leistungserbringer innert fünf Werktagen ab Erhalt schriftlich zu bestätigen. Beim Ausbleiben einer Bestätigung durch den Leistungserbringer innert dieser Frist kann die matriq AG ihre Bestellung ohne weitere Rechtsfolgen widerrufen.
5. Änderungen an Bestellungen
 - 5.1. Der Leistungserbringer muss auf Abweichungen von der Bestellung der matriq AG in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Solche Abweichungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die matriq AG Bestandteil der Vereinbarung.
 - 5.2. In zumutbarem Rahmen ist die matriq AG berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen, z.B. in Bezug auf die Spezifikation, die Ausführung des Werkgegenstandes, zu verlangen. Falls dadurch Mehr- oder Minderkosten anfallen oder sich sonstige Änderungen, wie z.B. Terminverschiebungen, ergeben, hat der Leistungserbringer dies der matriq AG innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Die Parteien werden sich dann über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung verständigen.
6. Orientierungspflicht
 - 6.1. Der Leistungserbringer informiert die matriq AG, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Individualvertrag, mindestens alle 30 Tage schriftlich über den Fortschritt der

Arbeiten. Zudem zeigt er der matriq AG sofort schriftlich alle von ihm festgestellten oder für ihn erkennbaren Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Die matriq AG hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

- 6.2. Der Leistungserbringer informiert die matriq AG ausserdem über alle Entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung angezeigt erscheinen lassen.

7. Untervergabe

- 7.1. Beabsichtigt der Leistungserbringer, für von der matriq AG bestellte Werkgegenstände ganz oder in wesentlichen Teilen Hilfspersonen oder andere Dritte (nachfolgend "**Subunternehmer**") beizuziehen, ist vorher das schriftliche Einverständnis der matriq AG unter Bekanntgabe des Subunternehmers einzuholen.
- 7.2. Der Leistungserbringer verlangt von seinen Subunternehmern die Einhaltung aller Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschliesslich Geheimhaltungspflichten. Unbeschadet einer von der matriq AG erteilten Zustimmung ist der Leistungserbringer gegenüber der matriq AG für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Ein Unterauftrag entbindet den Leistungserbringer nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen oder von einer Haftung gemäss dieser Vereinbarung.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die in einem Angebot genannte Vergütung gilt als Festpreis oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). In der Vergütung enthalten sind insbesondere die Übertragung/Einträumung sämtlicher Rechte, die Installations-, Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 8.2. Der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss zwischen den Parteien vereinbartem Zahlungsplan oder nach erfolgreicher Abnahme. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwält werden.
- 8.3. Ist der Leistungserbringer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, wie z.B. seiner Liefer- oder Gewährleistungspflichten oder mit der Vorlage der für Zollzwecke erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere der ordnungsgemäss erstellten Ursprungsnachweise, im Verzug, so ist die matriq AG berechtigt, einen angemessenen Anteil der Vergütung, mindestens aber 10 %, bis zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zurückzuhalten.

9. Unterlagen und beigestelltes Material

- 9.1. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder Ähnliches, die dem Leistungserbringer von der matriq AG zur Verfügung gestellt werden oder für deren Erstellung die matriq AG dem Leistungserbringer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen und Leistungen an die matriq AG verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und müssen

ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder Ähnlichem in einwandfreiem Zustand zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Die Vernichtung ist der matriq AG schriftlich zu bestätigen.

9.2. Material, das die matriq AG dem Leistungserbringer zur Ausführung einer Bestellung beistellt, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum (inkl. aller damit verbundenen Immaterialgüterrechten) der matriq AG.

10. Termine und Verzug

10.1. Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung. Drohende Verzögerungen sowie die angenommene Dauer der Verzögerung sind der matriq AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2. Gerät der Leistungserbringer in Verzug, setzt die matriq AG dem Leistungserbringer schriftlich eine angemessene Nachfrist an, welche in der Regel mindestens 10 Werktage beträgt. Die Nachfristansetzung hat keine Verschiebung anderer vereinbarter Termine zur Folge. Kann der Leistungserbringer auch die Nachfrist nicht einhalten, ist die matriq AG entweder berechtigt, eine weitere Nachfrist anzusetzen oder von der Vereinbarung zurückzutreten. In Ergänzung zu bzw. zusammen mit diesen Verzugsrechten kann die matriq AG vom Leistungserbringer Schadenersatz verlangen. Darüber hinaus können die Parteien für die Einhaltung bestimmter Termine durch den Leistungserbringer zusätzliche Konventionalstrafen vereinbaren.

11. Mitwirkungsobliegenheiten der matriq AG

11.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die matriq AG schriftlich abzumahnen, sollte die matriq AG die von ihr geschuldeten Mitwirkungspflichten nicht zeitgerecht erfüllen.

11.2. Erfüllt die matriq AG ihre Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Abmahnung durch den Leistungserbringer nicht termingerecht oder nicht richtig, so hat der Leistungserbringer Anspruch auf eine Erstreckung des Terminplans, d.h. der Leistungserbringer kann eine der Verspätung entsprechende Verschiebung der Erfüllungstermine verlangen.

12. Lieferumfang

12.1. Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung zählen zum Lieferumfang des Leistungserbringers insbesondere auch die Installation und Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Software sowie der Hard- und/oder Software bei Informatik-Gesamtsystemen.

12.2. Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung zählen zum Lieferumfang auch eine vollständige und kopierbare Dokumentation (Entwicklungsdokumentation und Installations- und Benutzerhandbuch) in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl oder vereinbartem Format (schriftlich/elektronisch).

13. Ersatzteile

13.1. Der Leistungserbringer gewährleistet der matriq AG während mindestens 5 Jahren ab Abnahme des Informatik-Gesamtsystems die Lieferung von Hardware-Ersatzteilen.

14. Abnahme

14.1. Der Leistungserbringer erbringt alle Lieferungen und Leistungen gemäss der Vereinbarung und den Spezifikationen.

14.2. Die Abnahme gilt erst mit der erfolgreich durchgeführten gemeinsamen Prüfung als erfolgt, zu welcher der Leistungserbringer die matriq AG rechtzeitig schriftlich einlädt. Der Leistungserbringer ist zur Mitwirkung und Hilfeleistung bei der Abnahme verpflichtet.

14.3. Über jede Abnahme wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Das Protokoll muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- i. Prüfgegenstand;
- ii. Datum/Zeitraum der Abnahme;
- iii. an der Abnahme beteiligte Personen;
- iv. angewendete Abnahmekriterien;
- v. vorgefundene Mängel und deren Qualifikation als erheblich oder unerheblich;
- vi. Abnahmeergebnis: Abnahme ohne Einschränkungen, Abnahme unter Vorbehalt, Verweigerung der Abnahme und
- vii. weitere Schritte, Zuständigkeiten und Termine.

14.4. Bei Vorliegen erheblicher Mängel ist die Abnahme gescheitert. Der Leistungserbringer behebt diese Mängel umgehend auf eigene Kosten und lädt die matriq AG rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein.

14.5. Ist die Abnahme gescheitert und dadurch der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Leistungserbringer ohne Weiteres in Verzug.

14.6. Beim Vorliegen von Mängeln kann die matriq AG die Vergütung zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt mit der erfolgreichen Mängelbehebung durch den Leistungserbringer.

14.7. Der produktive Einsatz des Werkgegenstandes oder von Teilen davon gilt nicht als Abnahme, sofern noch keine Prüfung gemäss der vorliegenden Ziffer 13 durchgeführt wurde.

14.8. Im Übrigen kann die matriq AG Mängel jederzeit während der Gewährleistungsfrist rügen und der Leistungserbringer verzichtet hiermit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

15. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

15.1. Die matriq AG bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, gilt der Sitz der matriq AG als Erfüllungsort. Im Falle von Lieferungen gelten DDP (Incoterms 2022) am Erfüllungsort.

15.2. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung geht zum Zeitpunkt der Annahme der Werkgegenstände durch die matriq AG am Bestimmungsort auf die matriq AG über. Soweit

ein Abnahmeverfahren vereinbart wurde oder verlangt wird, ist das Datum der endgültigen Abnahme durch die matriq AG für den Gefahrübergang massgeblich.

15.3. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vereinbarungsgemäss oder verspätet zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Leistungserbringers.

16. Sachgewährleistung

16.1. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Leistungen und die von ihm geschuldeten Werkgegenstände die vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

16.2. Neben anderen der matriq AG aus der Vereinbarung oder aus anderen Rechtsgründen zustehenden Gewährleistungen gewährleistet der Leistungserbringer, dass alle Leistungen (i) mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren und gutem Urteilsvermögen erbracht werden, wie sie von anerkannten professionellen Anbietern ähnlicher Leistungen eingesetzt werden, (ii) unter vollständiger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze erbracht werden und (iii) dergestalt erbracht werden, dass die im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Leistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

16.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab erfolgreicher Abnahme gemäss Ziff. 13. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung der gerügten Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.

16.4. Bei Vorliegen eines Mangels kann die matriq AG wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, Nachbesserungen/Reparaturen auf Kosten des Leistungserbringers selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen oder bei wesentlichen Mängeln von der Vereinbarung zurücktreten. Alternativ oder in Kombination zu den vorherigen Sachgewährleistungsrechte kann die matriq AG vom Leistungserbringer den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden (z.B. Untersuchungs-, Ein- und Ausbaurkosten, Produktionsausfall oder unbrauchbar gewordene Baugruppen, Produkterückruf etc.) verlangen, die der matriq AG durch die mangelhafte Leistung und/oder den mangelhaften Werkgegenstand entstehen.

16.5. Im Falle von Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der matriq AG verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.

16.6. Behebt der Leistungserbringer die Verletzung seiner Gewährleistung nicht innert Frist oder ist der Leistungserbringer nicht in der Lage oder nicht willens, die Reparaturen oder den Ersatz der mangelhaften Werkgegenstände durchzuführen, so stehen der matriq AG alle übrigen Sachgewährleistungsrechte gemäss dieser Ziff. 16 zu.

17. Versanddokumente und Rechnungen

- 17.1. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein, der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns zumindest per Mail an rechnung@matriq.ch zuzustellen.
 - 17.2. Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) hat folgende Mindestangaben zu enthalten: Bestelldatum, Mengen, Nettopreise, Ursprungsland, Zolltarifnummer, Art der Verpackung.
 - 17.3. Rechnungen sind nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer-Gesetzgebung zu erstellen. Rechnungsadresse ist: matriq AG, Lerchenfeldstrasse 3, 9014 St. Gallen, Schweiz.
 - 17.4. Rechnungen, welche die vorstehenden Angaben nicht enthalten, werden nicht bearbeitet und die Zahlung bis zur Vorlage einer korrekt ausgestellten Rechnung ausgesetzt.
18. Immaterialgüterrechte
- 18.1. Als Immaterialgüterrechte ("**Immaterialgüterrechte**") im Sinne dieser AGB gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte weltweit im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software und deren Quell- und Objektcode, Firmen, Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie Know-how unabhängig davon, ob diese/dieses geschützt werden können oder nicht.
 - 18.2. Jede Partei behält ihre Rechte an Immaterialgüterrechten, die vor, nach oder ausserhalb dieser AGB (oder den zugehörigen Projektverträgen und übrigen Verträgen) entstanden sind ("**vorbestehende Rechte**").
 - 18.3. Sämtliche Immaterialgüterrechte, die vom Leistungserbringer oder in dessen Namen im Zusammenhang mit (i) einer von der matriq AG beauftragten Entwicklung oder (ii) einer matriq AG-spezifischen Änderung entwickelt werden (nachfolgend "**neue Immaterialgüterrechte**"), werden Eigentum der matriq AG und sind durch die Zahlung der Vergütung an den Leistungserbringer vollständig abgegolten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Rechte an neuen Immaterialgüterrechten, soweit diese nicht originär bei der matriq AG entstehen, (i) vollumfänglich an die matriq AG zu übertragen und tritt hiermit sämtliche Rechte an neuen Immaterialgüterrechten im Sinne einer globalen Vorausverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte, unbelastet an die matriq AG ab, und (ii) erklärt den Verzicht auf die Ausübung der mit neuen Immaterialgüterrechten gegebenenfalls zusammenhängenden Urheberpersönlichkeitsrechte. Sofern die matriq AG an gewissen neuen Immaterialgüterrechten aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen kein Eigentum erwerben kann, gewährt der Leistungserbringer der matriq AG das unwiderrufliche und unbefristete, ausschliessliche, weltweite, übertragbare, sub-lizenzierbare, vollständig abgegoltene Recht, die neuen Immaterialgüterrechte uneingeschränkt zu nutzen, namentlich aber nicht ausschliesslich zu verwerten, auszuführen, abzuändern, zu modifizieren, weiterzuentwickeln, wahrnehmbar zu machen und vorzuführen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer gleichlautende Verpflichtungen eingehen, sodass sichergestellt ist, dass alle neuen Immaterialgüterrechte an die matriq AG übertragen werden.

- 18.4. Sofern zwischen den Parteien nichts anders vereinbart wird, wird der Leistungserbringer die neuen Immaterialgüterrechte in keiner Weise, selbst oder via Dritte, verwenden, offenlegen, übertragen, verkaufen, veröffentlichen oder anderweitig verwerten.
- 18.5. Die Schutzrechte an Standardsoftware oder an vorbestehenden Immaterialgüterrechten des Leistungserbringers verbleiben beim Leistungserbringer bzw. bei den entsprechenden Dritten. Soweit jedoch Standardsoftware und/oder vorbestehende Immaterialgüterrechte des Leistungserbringers und/oder Dritter in den Werkgegenstand integriert werden, werden sie wie folgt lizenziert bzw. gewährleistet der Leistungserbringer folgende Lizenzierung: Die matriq AG erhält das unwiderrufliche, unbefristete, nicht ausschliessliche, weltweite, übertragbare, sub-lizenzierbare, vollständig abgegoltene Recht, diese vorbestehenden Immaterialgüterrechte und/oder Standardsoftware uneingeschränkt zu nutzen, namentlich aber nicht ausschliesslich zu verwerten, auszuführen, abzuändern, zu modifizieren, weiterzuentwickeln, wahrnehmbar zu machen und vorzuführen.
- 18.6. Die matriq AG erhält aber ein unbefristetes, unkündbares, nicht ausschliessliches und geografisch sowie sachlich nicht eingeschränktes Nutzungsrecht an Standardsoftware oder an vorbestehenden Immaterialgüterrechten. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung.
- 18.7. Der Leistungserbringer verwendet Gegenstände, Dokumente und Hilfsmittel jeder Art, welche die matriq AG ihm zur Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Werkgegenstände zur Verfügung stellt, ausschliesslich zur Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Werkgegenstände und gibt diese Gegenstände spätestens nach Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Werkgegenstände oder nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung unverzüglich an die matriq AG zurück.
- 18.8. Der Leistungserbringer sichert zu, dass durch die Nutzung, den Verkauf, Besitz, Weiterverkauf der Werkgegenstände und/oder die Erbringung der Leistungen des Leistungserbringers nicht die Rechte des geistigen Eigentums oder das Know-how Dritter verletzt werden.
- 18.9. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten oder anderer Drittrechte wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die matriq AG über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der matriq AG in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der matriq AG geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der matriq AG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Wird der matriq AG aufgrund geltend gemachter Rechte Dritter die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen bzw. der Werkgegenstände ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder die betroffenen Komponenten durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die matriq AG mit sofortiger Wirkung von der Vereinbarung mit dem Leistungserbringer zurücktreten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die matriq AG vollumfänglich schadlos zu halten und sämtliche Schäden und Kosten (inkl. Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten) zu ersetzen, die der matriq AG im

Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Gewährleistung entstehen oder für die sie haftbar gemacht wird.

19. Herausgabe des Source-Codes

19.1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Source-Code der Individualsoftware auf erste Nachfrage der matriq AG an die matriq AG auszuhändigen.

20. Geheimhaltung

20.1. Der Leistungserbringer behandelt alle Informationen und Dokumente (beispielsweise technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten der Bestellungen, Stückzahlen, technische Ausführung, Bestellkonditionen usw.) vertraulich, welche die matriq AG ihm zur Verfügung stellt oder in die er auf andere Weise Einsicht erhält oder die er eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung für die matriq AG erstellt hat oder noch erstellt. Der Leistungserbringer sieht davon ab, diese Informationen oder Dokumente für andere als die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden oder eine vertragsfremde Verwendung zu veranlassen. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus jedwedem Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des Leistungserbringers allgemein zugänglich werden oder die gegenüber den Subunternehmern des Leistungserbringers in dem für die Erfüllung der Vereinbarung notwendigen Umfang offengelegt werden.

20.2. Der Leistungserbringer wird auch Subunternehmer zur Vertraulichkeit verpflichtet, denen er zum Zweck der Vertragserfüllung vertrauliche Informationen und Dokumente der matriq AG weitergegeben hat.

20.3. Die Aufnahme der matriq AG in eine Referenzliste, der Hinweis auf die geschäftliche Verbindung oder die Verwendung der Bestellung zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der matriq AG.

21. Versicherung

21.1. Für seine Haftung aus diesem Vertrag hat der Leistungserbringer eine ausreichende Versicherung abzuschliessen, mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. CHF pro Schadenereignis. Auf Verlangen der matriq AG ist die entsprechende Police vorzuweisen.

22. Schriftlichkeit

22.1. Sämtliche Änderungen der unter diesen AGB abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

23. Salvatorische Klausel

23.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck weitestgehend erreicht wird.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 24.1. Für sämtliche unter diesen AGB abgeschlossenen Vereinbarungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen zum Kollisionsrecht, das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit der Vereinbarung oder dieser AGB betreffen, ist Gerichtsstand 9014 St. Gallen, Schweiz. Die matriq AG ist aber auch berechtigt, am Sitz des Leistungserbringers Klage zu erheben.